GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3.2 - Team 3.2 / He

Vorlage 261 /XII.L.	
Datum:	03.11.2026

An den

Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss	**Sitzungstag:**	10.11.2026
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	08.12.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	15.12.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Erlass der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Benutzungsgebühr für die Winterwartung der Fahrbahnen (Straßenreinigungsgebühr) zum 01.01.2027 auf 1,60 Euro pro Frontmeter festzusetzen.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat eine 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.01.2010 entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf.

Begründung:

Auf der Grundlage der tatsächlichen Kostenentwicklungen der letzten beiden Winterperioden sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklungen der Materialien usw. wurde im Rahmen einer Gebührenkalkulation (siehe Anlage) die voraussichtlich zu erwartenden Ausgaben im Gebührenhaushalt „Straßenreinigung" für das Haushaltsjahr 2027 überprüft. Hierzu sind folgende Punkte zu erläutern:

1. **Dienstbezüge**

Von November bis März werden täglich die Witterungsverhältnisse um 03.00 Uhr nachts durch einen qualifizierten Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes festgestellt und festgehalten. Je nach Wetterlage erfolgt dann der Räum- und/oder Streueinsatz. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird aufgrund der besonderen verantwortungsvollen Aufgabe pro Tag pauschal als Anerkennung gezahlt.

Die Einsatzleitung sowie deren Stellvertreter sind anteilig anzusetzen, sowie insbesondere die Sachbearbeitung innerhalb der Verwaltung, deren Aufgabe es ist, den jährlichen Winterdienstplan auszuarbeiten, Materialbeschaffung /-koordination und alle weiteren anfallenden büroseitigen Angelegenheiten auszuführen.

Für die Räumung und Bestreuung der Fahrbahnen sind ab der diesjährigen Winterperiode für das gesamte Gemeindegebiet ortskundige bzw. ortsansässige Firmen beauftragt (s. Punkt 4). Da der bisher eingesetzte Unimog (Wasserwerk) aufgrund großer Mängel still gelegt wurde, und der gemeindliche LKW täglich für Bauhofarbeiten in Nutzung ist, wird dieser lediglich bei größerem Wintereinbruch mit Schneepflug sowie Streuer aufgerüstet und eingesetzt. In diesem Fall würde der LKW mit einem Fahrer und einem Beifahrer besetzt. Durch die v. g. notwendige Umstrukturierung verringern sich künftig die Ausgaben der Dienstbezüge.

Zusätzlich sind 2 Kleintraktoren zur Räumung / Bestreuung von Sackgassen, engen Anliegerstraßen, Wendehammern usw. in verschiedenen Ortsteilen angemietet (s. Punkt 3).

Die Kleintraktoren werden jeweils mit einem Fahrer besetzt. Die tägliche Wartung und Instandhaltung nach durchgeführtem Einsatz erfolgt in Eigenleistung durch die Kfz-Werkstatt des gemeindlichen Bauhofes.

2. Aufwendungen für Sachleistungen

Unter diesem Titel sind die Kosten für das Streugut Lava und Salz kalkuliert. Für beide Materialien werden im Vorfeld Angebotsabfragen auf Grundlage der Durchschnittsmengen der letzten 3 Jahre durchgeführt. Der nach Submissionsergebnis Billigstbietende erhält jeweils den Auftrag zur Lieferung während der Winterperiode. Es ist anzumerken, dass die Preise auch hier aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation mit den Jahren kontinuierlich angestiegen sind.

3. Straßenreinigungsaufwand

Unter diesem Titel werden die Mietkosten für die Kleintraktoren für die bereits o. a. Sackgassen und engen Anliegerstraßen verbucht. Es handelt sich um Fahrbahnen, die mit einem großen Räumfahrzeug nicht zugänglich bzw. räumbar sind. Hierzu werden im Zuge der Vorbereitung des jährlichen Winterdienstplanes telefonische Preisanfragen getätigt, um auch hier eine kostengünstige Anmietung zu erzielen.

4. Unternehmerkosten Winterdienst

Die Räumung und Streuung der Gemeindestraßen ist unterteilt in 3 Bezirke. Der Winterdienst in Bezirk I wurde bisher mit Einsatz des Unimogs (Wasserwerk) durchgeführt. Da dieser nunmehr nicht mehr zur Verfügung steht, hat eine bekannte ortsansässige sowie ortskundige Firma, die bereits seit Jahren den Bezirk II räumt und / oder streut, sich bereit erklärt, diesen Bezirk kurzfristig mit zu übernehmen. Somit ist ein höherer Aufwand bei den Unternehmerkosten zu berücksichtigen. Da der bisher für Bezirk III tätige Landwirt nicht mehr zur Verfügung steht, wird für diese Straßen bzw. Fahrbahnen ab diesem Jahr eine weitere ortskundige Firma eingesetzt.

Die Winterwartung auf den überörtlichen Straßen im Zuge der Ortsdurchfahrten ist durch Verwaltungsvereinbarung auf den Kreis Euskirchen bzw. auf den Landesbetrieb Straßenbau NRW übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten werden durch den Kreis Euskirchen und den Landesbetrieb jährlich kalkuliert und der Gemeinde in Rechnung gestellt.

5. Verwaltungsgemeinkosten und sonstige weitere Kosten

Für die Verwaltungsgemeinkosten wurde im Rahmen der Kalkulation der Durchschnittswert der vergangenen beiden Jahre zugrunde gelegt.

Für das Silo der Streumaterialien stellt der Bauhof eine entsprechende Lagerfläche zur Verfügung, welche als Miete anzurechnen ist. Zusätzlich wird ein Unterbringungsfläche für die Rüst-Teile Schneeschild sowie Streuer usw. bereitgehalten. Die hierfür anfallenden Mietkosten sind entsprechend zu berücksichtigen.

6. Gesamtkosten und Eigenanteil

Aufgrund der Gebührenkalkulation ist für das Jahr 2027 von einer Gesamtkostenentwicklung in Höhe von 216.000,00 € auszugehen. Die voraussichtliche Unterdeckung aus 2026 in Höhe von rd. 21.000,00 € ist dem Aufwand für 2027 hinzuzurechnen, da gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW der Ausgleich anzustreben ist. Hieraus ergibt sich ein anzusetzender Gesamtaufwand von 237.000,00 €.

Diese Kosten dürfen aber nicht 1 : 1 auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Die Kommune ist dazu verpflichtet, einen Eigenanteil zu berechnen, da die Reinigung der Straßen nicht nur im Interesse der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Höhe des Abzuges ist auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu bestimmen. Bei der Gebührenkalkulation wurde ein Eigenanteil von 15 % zu Grunde gelegt. Seit der letzten Satzungsänderung sind rd. 8.000 Frontmeter hinzugekommen, welche reine Anliegerstraßen sind (siehe beigefügtes aktualisiertes Straßenverzeichnis).

7. Fazit

In der Gemeinde Nettersheim werden für das kommende Haushaltsjahr 126.832 Frontmeter veranschlagt. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten für das Jahr 2027 zuzüglich des Ausgleichs der Unterdeckung aus 2026 sowie des abzuziehenden Eigenanteils beläuft sich der kalkulierte Gebührenbedarf auf 1,60 € pro Frontmeter. Um die vorgeschriebene Kostendeckung zu erreichen, ist es daher auf der Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation notwendig, die

Benutzungsgebühr für die Winterwartung der Fahrbahnen (Straßenreinigungsgebühr) von bisher 1,10 € auf 1,60 € zum 01.01.2027 anzuheben und eine 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.01.2010 entsprechend dem beiliegenden Satzungsentwurf zu beschließen.

Die letzte Gebührenanpassung hat zum 01.01.2014 von 0,98 € auf 1,10 € statt gefunden.

gez. Crump

Bürgermeister